

§ 1 HebAV Form und Inhalt des Hebammenausweises

HebAV - Hebammen-Ausweisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Der Hebammenausweis ist als beidseitig bedruckte Kunststoffkarte vom Österreichischen Hebammengremium gemäß dem Muster der Anlage 1 herzustellen.
2. (2) Die äußeren Merkmale des Trägermaterials des Ausweises haben der ISO/IEC-Norm 7810 zu entsprechen. Der Hebammenausweis hat 5,4 cm in der Länge und 8,5 cm in der Breite zu betragen.
3. (3) Das Trägermaterial hat folgende Fälschungssicherheitsmerkmale zu enthalten:
 1. Guillochenraster
 2. Mikroschrift auf der Rückseite
4. (4) Der Ausweis hat folgende Daten zu enthalten:
 1. Auf der Vorderseite (Bildseite):
 1. a) Bezeichnung „Hebammenausweis“ und die englische Übersetzung „Midwife Identification Card“
 2. b) Familienname, Vorname(n) und allfällige/n akademische/n Grad/e
 3. c) Berufsbezeichnung
 4. d) Geschlecht
 5. e) Geburtsdatum
 6. f) ein farbiges Lichtbild in der Größe 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat (Passbildformat), welches die Person zweifelsfrei erkennen lässt. Der Kopf hat etwa 2/3 des Bildes einzunehmen. Das Lichtbild darf ausschließlich die Person zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig.
 7. g) Unterschrift
 8. h) Eintragsnummer in die Hebammenliste
 9. i) Logo des Österreichischen Hebammengremiums
 10. j) Bundeswappen
 2. Auf der Rückseite:
 1. a) Ausstellungsdatum
 2. b) Österreichisches Hebammengremium als Ausstellungs- und Registrierungsbehörde
 3. c) Logo des Österreichischen Hebammengremiums
 4. d) Bundeswappen
 5. e) Bezeichnung „Hebammenregister“ einschließlich Webadresse
 6. f) Elemente des EU-Emblems

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at